

HVBG-Info 30/1999 vom 24.09.1999, S. 2832 - 2834, DOK 374.283; 374.283/017-SG

Kein UV-Schutz beim Teekochen im Büro für den eigenen Bedarf - Urteil des SG Gelsenkirchen vom 12.07.1999 - S 10 U 308/98

Kein UV-Schutz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII beim Teekochen im Büro für den eigenen Bedarf;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Gelsenkirchen vom 12.07.1999 - S 10 U 308/98 -

Das SG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 12.07.1999

- S 10 U 308/98 - entschieden, dass beim Teekochen vorrangig für den eigenen Bedarf im Büro kein UV-Schutz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII besteht. Die Nahrungsaufnahme und ebenso die Zubereitung der Nahrung dienten nicht wesentlich betrieblichen Interessen und seien als sogenannte "eigenwirtschaftliche Tätigkeiten" nicht gesetzlich unfallversichert.